

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz  
Schleswig-Holstein | Herzog-Adolf-Straße 1 | 25813 Husum

Betriebssitz Husum

Amt Marne-Nordsee  
Frau Jörs  
Alter Kirchhof 4-5

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 20.07.2023  
Mein Zeichen: 409 / 5121.12-51/076  
Meine Nachricht vom: /

25705 Marne

Lisa Rentsch  
Lisa.Rentsch@lkn.landsh.de  
Telefon: 04841 667-179  
Telefax: 04841 667-115

Per E-Mail:

gudrun.jörs@amt-marne-nordsee.de  
yvonne.schimmel-kraski@amt-marne-nordsee.de

15.09.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Neufeld  
B-Plan Nr.7 und 11. Änderung des FNP**

hier: Stellungnahme aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes

Sehr geehrte Frau Jörs,

zum Entwurf des B-Plan Nr. 7 und der 11. Änderung des FNP der Gemeinde Neufeld nehme ich wie folgt Stellung:

## **1 Stellungnahme**

---

a) Genehmigungserfordernis

Aus den Unterlagen ist kein Genehmigungserfordernis gem. §§ 80 oder 81 LWG erkennbar. Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Dünen oder dem Meeresstrand.

Das Vorhaben befindet sich allerdings auf einem Landesschutzdeich.

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 4 LWG ist *„jede Benutzung des Deiches einschließlich seines Zubehörs, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Insbesondere ist es verboten, auf oder in dem Deich (...) Anlagen zu errichten (...)“*.

Es handelt sich bei dem Vorhaben gemäß Genehmigungsgegenstand um die Errichtung einer Anlage. Zudem befindet sich diese auf der seeseitigen Deichböschung und im Bereich des 20 m äußeren Schutzstreifens und somit auf dem Deich gem. § 66 LWG.

Gemäß § 70 Abs. 3 LWG kann *„die untere Küstenschutzbehörde (...) auf Antrag Ausnahmen von dem Verboten nach Absatz 1 zulassen, wenn die Funktionsfähigkeit des Deiches nicht beeinträchtigt wird“*.

Die küstenschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 70 Abs. 3 LWG wurde am 21.03.2023 erteilt.



b) Bauverbote

Gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG dürfen „*bauliche Anlagen in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden*“.

Das Vorhaben befindet sich vollständig in einem Hochwasserrisikogebiet. Die Errichtung der Anlage wird im Sinne der vorgenannten Rechtsnorm allerdings nicht als bauliche Anlage eingeschätzt. Das Bauverbot gilt folglich nicht.

c) Ergänzungen

Ich bitte unter dem Punkt III „*Nachrichtliche Übernahmen*“ folgenden Satz zu ergänzen:

Das Vorhaben befindet sich vollständig in einem Hochwasserrisikogebiet.

Zudem sollte als auflösende Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB das Datum der Rechtsgültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses der nächsten Deichverstärkung des dortigen Landesschutzdeichs in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Sollten Sie zu einem oder mehreren der oben genannten Punkte noch Fragen haben, stehe ich ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Lisa Rentsch